



Informationen zur Künstlersozialversicherung und KSK

Was ist die KSV?

Die KSV (Künstlersozialversicherung) ist eine Pflichtversicherung für selbstständige Künstler*innen und Publizist*innen. Sie bietet sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Versicherte zahlen wie Arbeitnehmer nur etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; den anderen Beitragsanteil trägt [die Künstlersozialkasse](#) (KSK). Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abgabe der Auftraggeber finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (Künstlersozialabgabe*).

(*Abgabepflichtige Auftraggeber müssen die Künstlersozialabgabe unabhängig davon zahlen, ob der /die einzelne Künstler*in bei der KSK versichert ist. Die Abgabe ist nicht von dem/der Versicherten zu erheben, sie wird direkt vom Auftraggeber an die KSK abgeführt.)

Welche Aufgaben hat die KSK?

- Die KSK ist kein Leistungsträger (keine Krankenkasse). Der/die Versicherte kann seine Krankenkasse frei wählen und erhält damit die gleichen Leistungsansprüche wie ein/e Arbeitnehmer*in.
- Die KSK prüft die Zugehörigkeit von Künstlern und Publizisten zum versicherungspflichtigen Personenkreis. Wenn die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen der Versicherungspflicht vorliegen, erlässt sie Be-

scheide über Beginn, Umfang und ggf. Ende der Versicherungspflicht.

- Die KSK zieht den Beitragsanteil der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Auftraggeber sowie den Bundeszuschuss ein. Sie ist nicht für die Durchführung der Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung zuständig. Sie meldet die versicherten Künstler*innen und Publizist*innen lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen und bei der allgemeinen Rentenversicherung an und leitet die Beiträge an die zuständigen Träger weiter.

Wer wird Mitglied?

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Ausübung einer auf Dauer angelegten selbständigen künstlerischen und/oder publizistischen Tätigkeit im erwerbsmäßigen Umfang.

Wie wird man Mitglied?

[Antragsunterlagen](#) können bei der KSK angefordert oder im Internet heruntergeladen werden.

Der enthaltene Fragebogen zur Prüfung der Versicherungspflicht muss zusammen mit den Tätigkeitsbelegen (Aktuelle Verträge, Vergütungsabrechnungen, Rechnungen nebst bankbelegten, eigene Webseite, Werbematerial, Zeugnisse des Berufsabschlusses, Nachweise über Veröffentlichungen, wie z.B. Buchtitel, Magazine, Screenshots, Zeitungsausschnitte, etc.) an die KSK geschickt werden.

Berufseinsteiger*innen wird die Aufnahme insofern erleichtert, dass Nachweise über eine abgeschlossene Ausbildung, die eigenen Webseite oder die Mitgliedschaft in einem Berufsverband anerkannt werden.



Welche Konsequenzen hat ein Versäumnis der Anmeldung?

Rechtlich handelt es sich bei der KSV um eine Pflichtversicherung. Das Unterlassen einer Anmeldung hat aber keine rechtlichen Konsequenzen. Solange der/die Künstler*in nicht von sich aus Kontakt mit der KSK aufnimmt, „ruht“ gewissermaßen die Versicherung. Die beitragsrechtlichen Vergünstigungen können nicht in Anspruch genommen werden.

In jedem Fall beginnt die Versicherung frühestens mit der erstmaligen Meldung bei der KSK. Für den Zeitraum vor der Anmeldung besteht weder nachträglicher Versicherungsschutz noch werden von der KSK für diesen Zeitraum Beiträge erhoben.

Beitragsberechnung (Stand: 2020)

Die Höhe der KSV ist ein einkommensgerechter Beitrag, der jährlich auf der Grundlage des von dem/der Künstler*in im Voraus geschätzten Jahreseinkommens berechnet wird. Eine Nachkorrektur dieser Selbstauskunft ist im Laufe des Jahres möglich, jedoch nicht rückwirkend.

Von diesem Betrag beträgt der

- Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,6% (Eigenanteil: 9,3 %)
- Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung: 14,6 % (Eigenanteil: 7,3 %)
- vom Versicherten alleine zu tragende Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung: 0,55%
- Beitragssatz zur Pflegeversicherung: 3,05 % (Eigenanteil: 1,525 % bzw. für Mitglieder ohne Kinder: 3,30 % (Eigenanteil: 1,775 %))

Geringfügigkeitsgrenze

Ein Jahreseinkommen aus selbständiger künstlerischer/ publizistischer Tätigkeit, das 3.900,00 € nicht übersteigt, ist geringfügig, das bedeutet, die KSV kann nicht genutzt werden. Bei ge-

legentlichen Unterschreitungen (zweimal innerhalb eines 6-Jahreszeitraumes) bleibt die Versicherung jedoch erhalten
Ausnahme: In den ersten drei Jahren der Berufsausübung darf das Einkommen geringer sein.

Beitragsbemessungsgrenze (Rentenversicherung)

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung beläuft sich auf 82.800,00 € pro Jahr in Westdeutschland (77.400,00 € in Ostdeutschland). Das ist der Betrag, bis zu dem in Deutschland Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung höchstens erhoben werden.

Mindest- und Höchstbeträge (Eigenanteil)

Mindestbeitrag zur Rentenversicherung	30,23 €
Höchstbeitrag zur Rentenversicherung	West: 641,70 € Ost: 599,85 €
Mindestbeitrag zur Krankenversicherung	38,75 €
Höchstbeitrag zur Krankenversicherung	342,19 €
Mindestbeitrag zur Pflegeversicherung	mit Kind: 8,20 € ohne Kind: 9,42 €
Höchstbeitrag zur Pflegeversicherung	mit Kind: 71,48€ ohne Kind: 83,20 €

Besteht die Möglichkeit einer privaten Versicherung?

Berufsanfänger*innen und Höherverdienende haben die Möglichkeit, sich zugunsten einer privaten Pflege- und Krankenversicherung (PKV) von der gesetzlichen Krankenversicherung



ILLUSTRATOREN ORGANISATION E.V.

rung (GKV) befreien zu lassen. In der Rentenversicherung gibt es keine Befreiungsmöglichkeit.

Wer von der KV-Pflicht befreit ist, erhält von der KSK auf Antrag einen Zuschuss zu seiner PKV. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem zu schätzenden Jahreseinkommen, ist jedoch auf die Hälfte der PKV-Prämie begrenzt

BEISPIEL:

MONATLICHE PKV-PRÄMIE = 200,00 €

- bei Jahreseinkommen von 19.000 Euro beträgt der GVK-Zuschuss 7,3% + 0,45% von 1.583,33 Euro (Monatseinkommen) = 122,71 Euro » der Zuschuss für die PKV nur 100,00 Euro (begrenzt auf die Hälfte der Prämie)
- bei Jahreseinkommen von 12.000 Euro beträgt der GVK-Zuschuss 7,3% + 0,45% von 1.000,00 Euro (Monatseinkommen) = 77,50 Euro » der Zuschuss für die PKV ist ebenfalls 77,50 Euro (max. gesetzlicher Beitragsanteil)

Mit welcher Rente kann der/die Versicherte rechnen?

Die ausbezahlte Rente entspricht der Berechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung: Jede/r Versicherte erhält mit jedem Jahr, in dem er/sie so viel verdient wie der/die Durchschnittsverdiener*in (38.901 Euro p.a. / West) und entsprechende Beiträge zahlt einen Entgeltpunkt:

38.901 Euro Jahreseinkommen = 1 Rentenpunkt

Ein höheres Einkommen kann bis zu maximal 1,8 Entgeltpunkte im Jahr bedeuten, niedriges Einkommen entsprechend weniger, z. B. Jahreseinkommen = 25.000,00 €

$25.000 : 38.901 = 0,642$ Rentenpunkte

Diese Rentenpunkte multipliziert mit dem Ren-

tenwert ergibt die monatliche Rente.

Beispiel:

Ein 65-jähriger Arbeitnehmer, der 45 Jahre lang durchschnittlich verdient hat, kommt bei Renteneintritt auf 45 Rentenpunkte
 $45 \text{ (Rentenpunkte)} \times 33,05 \text{ Euro (aktueller Rentenwert ABL)} = 1.487,25 \text{ Euro}$